



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 20. Februar 2019 MK/FP/mh
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist nicht grundsätzlich gegen die Einführung einer allgemeinen verwendbaren Personenidentifikationsnummer, lehnt jedoch das vorgeschlagene Umsetzungskonzept grossmehrheitlich ab. Die Vorteile, die der Bundesrat im erläuternden Bericht auflistet, können die Risiken punkto Datenschutz und Datensicherheit nicht aufwiegen. Stattdessen sollte die Schaffung einer neuen Personenidentifikationsnummer ins Auge gefasst werden. Mindestens aber müsste ein Bewilligungsverfahren greifen, das auch sicherstellt, dass keine Kosten über die AHV-Durchführung getragen werden. Die Arbeitgeber erwarten deshalb vom Bundesrat, dass er sein Konzept grundsätzlich überarbeitet.

2. Ausgangslage

2008 wurde die neue 13-stellige AHV-Nummer als nichtsprechender Personenidentifikator eingeführt, gleichzeitig aber deren Verwendung neu geregelt. Um den Befürchtungen Rechnung zu tragen, wonach damit ein allgemein gültiger Personenidentifikator geschaffen werde, der bspw. auch jeglichen Verknüpfungen von Daten verschiedener Statistiken Tür und Tor öffnen, wurde die Nutzung so geregelt, dass die Nummer ausserhalb der Sozialversicherungen nur verwendet werden darf, wenn eine explizite gesetzliche Grundlage dies erlaubt. Die Bestimmung im jeweiligen Spezialgesetz hat Verwendungszweck und Nutzungsberechtigte zu nennen. Dies ermöglicht jeweils die demokratische Kontrolle. Ohne dieses Zugeständnis hätte die Schaffung der 13-stelligen AHV-Nummer im Parlament einen schweren Stand gehabt. Entsprechende Befürchtungen im Hinblick auf den «gläsernen Bürger» wurden nicht nur von Seiten linker politischer Kreise geltend gemacht, sondern zumindest teilweise auch aus dem politisch bürgerlichen Spektrum und namentlich auch aus Wirtschaftskreisen.

Wie bereits damals befürchtet oder erwartet – je nach Optik – beantragt der Bundesrat nun die Kehrtwende. Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen neu generell zur Nutzung berechtigt sein. Wer die Nummer verwende, sei wie bisher verpflichtet, den Datenschutz zu garantieren. Damit auch die Informationssicherheit gewährleistet sei, müssten verschiedene technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden.

3. Position des SAV

Die Arbeitgeber stehen dem Wechsel zur Schaffung einer einheitlichen, allgemein verwendbaren Personenidentifikationsnummer nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, jedoch nicht so, wie es der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage vorschlägt. Lediglich zwei Mitglieder des SAV unterstützen das bundesrätliche Konzept und nur eines davon vorbehaltlos.

Alle übrigen Mitglieder des SAV bevorzugen stattdessen die Schaffung einer neuen Personenidentifikationsnummer mit der Bewirtschaftung durch eine übergeordnete Behördenstelle. Swissmem beispielsweise schlägt konkret vor, dass der Bundesrat eine eigenständige, von der AHV-Nummer losgelöste neue sogenannte Personenidentifikationsnummer definieren soll. Gleichzeitig seien dabei klare und strenge Standards bezüglich Datensicherheit und –schutz sowie Verknüpfung verschiedener Datenbanken zu etablieren.

Für die grosse Mehrheit der SAV-Mitglieder sind die dargelegten Argumente (beispielsweise Effizienz), die gemäss dem erläuternden Bericht für die Abschaffung des Erfordernisses der spezifischen gesetzlichen Grundlagen sprechen, weder überzeugend noch ausreichend. So hält beispielsweise die *Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie (CVCI)* fest, dass « ... *les arguments avancés pour justifier cette modification sont peut être étayés et guère convaincants.* » Auch die *Associazione Industrie Ticinesi (aiti)* steht dem Paradigmenwechsel kritisch gegenüber; für sie kann der administrative Vorteil die Risiken, die mit dieser Änderung verbunden sind, nicht aufwiegen. «*Der administrative Vorteil kann unserer Meinung nach das Risiko eines Missbrauchs dieser Daten nicht kompensieren.*»

Sollte aus Gründen der Praktikabilität trotzdem auf die Ausweitung der AHV-Nummer zu einer allgemeinen Personenidentifikationsnummer mit freier Verwendbarkeit durch alle Behörden gesetzt werden, müsste das Konzept zumindest gründlich überarbeitet werden. So reicht das vorgeschlagene Konzept der Selbstregulierung für die Sicherstellung der Datensicherheit und des Datenschutzes keinesfalls aus. Swissmem weist auf die *ETH-Studie «Risk Analysis on Different Usage of the Swiss AHV Number»* (September 2017) hin, die zum Ergebnis kam, dass die aktuelle Organisation und Verarbeitung personenspezifischer Daten in verschiedenen administrativen Registern aufgrund ihres organischen Wachstums aus Sicht des Datenschutzes problematisch sei. Der SAV verlangt deshalb, dass

diesfalls noch einmal die Variante eines Bewilligungsverfahrens geprüft und in der Folge beantragt wird, das namentlich auch strenge Anforderungen an die Möglichkeiten der Verknüpfung von Daten stellt.

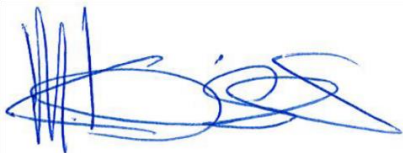
Selbst eines der beiden SAV-Mitglieder, die das bundesrätliche Konzept unterstützen, fordert, dass die Kosten zwingend auf die Benutzer zu überwälzen seien («kann»-Formulierung genügt nicht). Dem entsprechend beantragt die Aargauische Industrie- und Handelskammer, nArt. 153h AHVV von einer «Kann-Bestimmung» in eine «Muss-Bestimmung» umzuformulieren.

Der SAV sieht zusammenfassend durchaus gewisse Vorteile, die mit der Einführung einer einheitlichen, allgemein verwendbaren Personenidentifikationsnummer verbunden wären. Jedoch müsste hierfür ein neues Konzept erarbeitet werden, das nicht mit der AHV-Nummer verbunden ist oder zumindest ein Bewilligungsverfahren vorsieht und sicherstellt, dass die Kosten nicht über die AHV-Durchführung getragen werden. Der SAV erwartet deshalb vom Bundesrat, dass er sein Konzept grundsätzlich überarbeitet.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 25. Februar 2019 sgv-Gf/dm

Vernehmlassungsantwort
Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 hat uns Bundesrat Alain Berset als Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Ziel der vorgeschlagenen AHVG-Revision ist es, sämtlichen Behörden die Kompetenz zu erteilen, die AHV-Nummer inskünftig auch dann einsetzen zu dürfen, wenn hierzu keine spezifische gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Damit sollen die Verwaltungsabläufe rascher, effizienter und kostengünstiger werden.

Seitens des sgv unterstützen wir selbstverständlich die Absicht, die Verwaltungsabläufe rascher, effizienter und kostengünstiger und vor allem auch sicherer auszugestalten. Dies darf aber nicht zu Lasten des Datenschutzes und der Datensicherheit gehen. Genau dieses Risiko ginge man aber ein, wenn man sämtlichen Behörden wie vorgeschlagenen die Erlaubnis erteilen würde, inskünftig mehr oder weniger nach freiem Belieben die AHV-Nummer einzusetzen.

Der Gesetzgeber hat sich seinerzeit bewusst dafür entschieden, den Einsatz der AHV-Nummer davon abhängig zu machen, dass für deren Nutzung ausserhalb der AHV eine explizite gesetzliche Grundlage besteht. Aus Sicht des sgv macht diese Erfordernis immer noch Sinn. Wir stehen der vorgeschlagenen Gesetzesrevision daher skeptisch gegenüber und lehnen diese in der vorgeschlagenen Form ab. Eine

Senkung der Schranken für den Einsatz der AHV-Nummer kann für den sgv nur dann eine Option darstellen, wenn ein verlässliches, für alle Behörden verbindliches Konzept geschaffen wird, mit dem sichergestellt werden kann, dass die AHV-Nummer nur dann auf einfachere Weise eingesetzt werden kann, wenn der Datenschutz und die Datensicherheit weiterhin auf einem hohen Niveau gewährleistet werden können. Zudem muss im Zuge einer Gesetzesrevision auch fix verankert werden, dass die Kosten, die der AHV aus der verbreiteten Nutzung der AHV-Nummer erwachsen, dem Verursacherprinzip entsprechend von den jeweiligen Behörden und nicht von der AHV selbst getragen werden müssen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Herr Bundesrat Alain Berset
Vorsteher EDI
Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 7. Februar 2019
n'existe qu'en allemand

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die AHV (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB hat Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Gesetzesänderung und legt diese im Folgenden näher dar.

Bereits heute wird die AHV-Nummer in über 14 000 staatlichen Datenbanken als Personenidentifikator eingesetzt, wobei diese Zahl laufend wächst. Eine vom Bundesamt für Justiz und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten in Auftrag gegebene Studie von ETH-Professor David Basin kommt zum Schluss, dass die heute praktizierte Verwendung der AHV-Nummer aus Sicht des Datenschutzes mit hohen Risiken verbunden ist. Dies insbesondere deshalb, weil viele Systeme, die die AHV-Nummer nutzen, von Institutionen und Organisationen betrieben werden, welche die für Bundesverwaltung und Sozialversicherungen geltenden hohen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen (und diesen auch nicht unterliegen). Dies gilt etwa für Gemeindeverwaltungen, aber auch für Schulen und Leistungserbringer des Gesundheitswesens.

Anstatt die heute geltende Anforderung einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für jede neue systematische Verwendung der AHV-Nummer prinzipiell abzuschaffen, sollten deshalb zunächst die bestehenden hohen Risiken für den Schutz von Personendaten minimiert werden. Denn die Verknüpfbarkeit unterschiedlicher Datensätze ist bereits heute sehr hoch. Es ist deshalb nicht verständlich, weshalb der Bundesrat nicht zuerst ein Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren erarbeitet. Genau dies fordert ein vom Nationalrat bereits angenommenes Postulat der RK-N (17.3968), welches auch der Bundesrat zur Annahme empfohlen hat (bereits im Dezember 2017).

Der SGB regt an, die im Erläuternden Bericht explizit verworfene Alternative der sektorspezifischen Neuordnung der Datenbankarchitektur eingehender zu prüfen (allenfalls auch die alternative Einführung sogenannter sektorspezifischer Identifikatoren). Sollte die systematische Verwendung der AHV-Nummer auf Basis der heutigen Datenbankarchitektur dennoch eingeführt werden, so muss dies zumindest durch die – im Erläuternden Bericht leider verworfene – Einführung eines Bewilligungsverfahrens flankiert werden. Ein solches würde garantieren, dass die Qualität des Datenschutzes und der Informationssicherheit bei gesuchstellenden Behörden und Organisationen systematisch überprüft werden kann. Ebenfalls festgehalten werden müsste zudem in jedem Fall an

den im Vorentwurf vorgesehenen Vorgaben zur periodischen Risikoanalyse sowie zur Einführung eines Verzeichnisses aller betroffenen Datenbanken.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung möchten wir – auf Basis der heutigen Praxis der spezifischen gesetzlichen Grundlage – zudem folgendes Anliegen vorbringen: Zur Wahrnehmung ihrer unerlässlichen, gesetzlich vorgegebenen arbeitsmarktlichen Kontrolltätigkeit müssen sowohl die paritätischen Vollzugsorgane und von ihnen beauftragte Kontrollvereine als auch die tripartiten Kommissionen (im Bereich der nicht allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge) jeweils den Anschluss an die Sozialversicherungen überprüfen. Ein zentrales Problem bei den Kontrollen vor Ort ist dabei die eindeutige Identifizierung der Arbeitnehmenden (insbesondere im Falle mehrerer Vor- und Nachnamen ist dies bekanntlich aufwändig). Die Verwendung der AHV-Nummer für den gesamten Kontrollprozess und nicht nur für Teilbereiche – wo sie heute bereits vorgesehen ist – würde einen entscheidenden Effizienzgewinn bedeuten und insbesondere den zurzeit von den Sozialpartnern vorangetriebene Aufbau eines einheitlichen Ausweissystems überhaupt erst ermöglichen.

Wir bitten Sie deshalb darum, im Rahmen dieser Revision des AHVG auch das Obligationenrecht, das Entsendegesetz, das Bundesgesetz über die Schwarzarbeit sowie das Arbeitsgesetz so anzupassen, dass in Zukunft eine systematische Nutzung der AHV-Nummer durch die arbeitsmarktlichen Kontrollorgane ermöglicht wird. Im Anhang schlagen wir Ihnen konkrete Formulierungen dazu vor.

Wir danken herzlich für die Zusammenarbeit und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Anhang erwähnt

Anhang – Gewünschte Gesetzesanpassungen

Obligationenrecht (SR 220)

Art. 357b

1 In einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag können die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht, soweit es sich um folgende Gegenstände handelt:

- a. Abschluss, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei der Anspruch nur auf Feststellung geht;
- b. Beiträge an Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen, Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Wahrung des Arbeitsfriedens;
- c. Kontrolle, Kautionen und Konventionalstrafen in Bezug auf Bestimmungen gemäss Buchstaben a und b.

2 Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes können getroffen werden, wenn die Vertragsparteien durch die Statuten oder einen Beschluss des obersten Verbandsorgans ausdrücklich hierzu ermächtigt sind.

3 Auf das Verhältnis der Vertragsparteien unter sich sind die Vorschriften über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar, wenn der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

Neu

4 *Organen, denen die Kontrolle gemäss Abs. 1 lit. c hiervor obliegt, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der Kontrollen systematisch zu verwenden.*

Art. 360b188

1 Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.

2 Bezüglich der Wahl ihrer Vertreter nach Absatz 1 steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Vorschlagsrecht zu.

3 Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so suchen sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern.

4 Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

5 Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.

6 Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.

7 Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

Neu

8 Tripartite Kommissionen, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden

Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41)

Art. 4

1 Die Kantone bezeichnen in ihrer Gesetzgebung das für ihr Gebiet zuständige Kontrollorgan und erstellen ein entsprechendes Pflichtenheft.

2 Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen.

3 Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ tätig sind, dürfen auf keinen Fall in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.

4 Das kantonale Kontrollorgan erstattet dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Neu

5 Kantonale Kontrollorgane oder Personen, die für ein solches Organ tätig sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Entsendegesetz (SR 823.20)

Art. 7 Kontrolle

1. Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:

a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages

b. betrauten paritätischen Organen;

c. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR23: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);

- d. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
 - e. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.
2. Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.
 3. Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.
 4. Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.
- 4bis Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auf-erlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g nicht anwendbar.
5. Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

Neu

6. Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind, sind berechtigt, die AHV-Nummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19463 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Arbeitsgesetz (SR 822.11)

Art. 45 Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

- 1 Der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer sowie Personen, die im Auftrag des Arbeitgebers Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, haben den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.¹
- 2 Der Arbeitgeber hat den Vollzugs- und Aufsichtsorganen den Zutritt zum Betriebe, die Vor-nahme von Feststellungen und die Entnahme von Proben zu gestatten.

Neu

3 Der Arbeitgeber kann an seine Arbeitnehmer Ausweise mit der AHV-Nummer des Arbeitnehmers abgeben, damit diese sich gegenüber Vollzugs- und Aufsichtsbehörden ausweisen können.

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 22 . Februar 2019

Änderung des AHV-Gesetzes (Systematische Verwendung der AHV-Nummer)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Systematische Verwendung der AHV-Nummer steht im Spannungsfeld zwischen einer effizienten Verwaltungsarbeit und dem Datenschutz. Aus Sicht der Arbeitnehmenden sind beide Bereiche hoch zu gewichten. Effiziente Abläufe ohne Verwechslungen sind ein Ziel, welches von Travail.Suisse unterstützt wird. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Personendaten jederzeit vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird beiden Anliegen Rechnung getragen. Wir unterstützen deshalb die Gesetzesänderung. Insbesondere ist es richtig, dass der Datenschutz gestärkt wird, indem auch die unsorgfältige oder nicht fachgerechte Durchführung der Sicherheitsmassnahmen unter Strafe gestellt wird. Dennoch erachtet es Travail.Suisse in der Weiterentwicklung des Gesetzes als wichtig, laufend den eidg. Datenschutzbeauftragten mit seinen Empfehlungen einzubeziehen.

Zusätzlich macht Travail.Suisse darauf aufmerksam, dass im Bereich der Arbeitsmarktkontrollen gegen Lohn- und Sozialdumping oder Schwarzarbeit die Gewerkschaften im Kontext von paritätischen oder tripartiten Kontrollvereinen ebenfalls mit der AHV-Nummer arbeiten. Heute kann die AHV-Nummer nur für einen Teil des Kontrollprozesses verwendet werden. Wir bitten Sie deshalb zu prüfen, die systematische Anwendung der AHV-Nummer auch in diesem Bereich zu ermöglichen. Wir unterstützen in diesem Sinne die Stellungnahme, welche Ihnen von der Gewerkschaft Syna zugegangen ist und welche auch von der Arbeitgeberseite unterstützt wird. Darin sind Änderungsvorschläge im OR, im Arbeitsgesetz, im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit und im Entsendegesetz enthalten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Matthias Kuert Killer
Leiter Sozialpolitik